

AHO-Herbsttagung - HOAI 2013 im Fokus



von links: Dr. Georg Nüßlein, MdB; Dr.-Ing. Erich Rippert, MD Günther Hoffmann

Die traditionelle AHO-Herbsttagung fand am 05.12.2013 im Ludwig Erhard Haus Berlin unter dem Eindruck der am 17.07.2013 in Kraft getretenen HOAI 2013 statt.

Vor mehr als 150 Gästen hob der AHO-Vorstandsvorsitzende Dr. Erich Rippert besonders die Anpassung aller Leistungsbilder der HOAI an die Planungsrealität und die differenzierte Anpassung der Honorartafeln hervor, auf die der Berufsstand lange hat warten müssen. Diese grundlegende Überarbeitung, an der die AHO-Fachkommissionen intensiv beteiligt waren, ist für die Akzeptanz und für die Zukunftsfähigkeit der HOAI von entscheidender Bedeutung, betonte der Vorsitzende. Sowohl die Anhebung der Honorarsätze im Durchschnitt um 17% gegenüber der HOAI 2009 als auch weitere honorarrelevante Parameter in den Leistungsbildern, wie z.B. die Rückkehr zur verbindlichen Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten, seien posi-

tiv zu bewerten. Die Schattenseite der Novelle wurde klar an der weiteren Manifestierung der „Öffnungstendenzen“ in der HOAI 2013 festgemacht, indem die Inhalte und Tafelwerte der Leistungen für Umweltverträglichkeitsstudien, Bauphysik, Geotechnik und Ingenieurvermessung erneut in der Anlage 1 als reine Orientierungshilfe für die Vertragsparteien geregelt wurden. Als negativ wurde auch die Unverbindlichkeit der Örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen bewertet. Der AHO-Vorsitzende definierte daher die Rückführung dieser Planungsleistungen in das verbindliche Preisrecht auf der Basis des Bundesratsbeschlusses vom 07.06.2013 (BR-Drs. 334/13 (B)) als Hauptaufgabe des AHO für die neue Legislaturperiode. Als Soforthilfe hat der AHO in seiner Grünen Schriftenreihe das Heft Nr. 31 Ingenieurvermessung veröffentlicht. Weitere Ausarbeitungen, beispielsweise zur Örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen und zum Planen im Bestand sind aktuell in Vorbereitung.



AHO-Herbsttagung, Podiumsdiskussion, Moderation Prof. Lechner



von links: Dr. Volker Cornelius; Dr. Joachim Knüpfer; Dr.-Ing. Erich-Rippert; Dr. Jens Karstedt; Dipl.-Ing. Ingolf Kluge



AHO-Herbsttagung am 05.12.2013

Honorarmodell für europäische Nachbarn

Im Zentrum der Arbeit des AHO stünde zudem die Stärkung der Akzeptanz von Honorarordnungen für Architekten und Ingenieure auf europäischer Ebene, betonte Dr. Rippert. Nicht zuletzt die Teilnahme des Präsidenten der Slowakischen Ingenieurkammer Prof. Dr. Vladimír Benko an der Tagung dokumentiere, dass es in vielen Staaten der EU ein großes Interesse an der deutschen HOAI und der Einführung vergleichbarer Regelungen gibt. Diese Initiativen wird der AHO mit seinen Erfahrungen weiterhin aktiv unterstützen.

Honorarordnung steht für Rechtssicherheit und Rechtsfrieden

Mit einem klaren Bekenntnis zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure unterstrich der wirtschafts-, energie- und verkehrspolitische Sprecher der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Dr. Georg Nüßlein, MdB die Rolle der Ingenieure und Architekten und hob in seinem Grußwort die enorme volkswirtschaftliche Bedeutung des Berufsstandes der Ingenieure und Architekten hervor. Er betonte, dass gerade auch in der Marktwirtschaft Rechtssicherheit und Rechtsfrieden ein hohes Gut sind und es deshalb sinnvoll ist, bestimmte Regulierungen in das Gesetzblatt zu



von links: Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, Dr. Erich Rippert, Dipl.-Ing. Joachim Brennecke

schreiben. Dies gilt gerade auch für die HOAI, die in diesem Kontext eine gute Gesprächsbasis für die Zukunft bildet. Darüber hinaus versicherte Dr. Nüßlein die weitere konstruktive Zusammenarbeit des BMVBS mit dem Berufsstand bei der Umsetzung des Entschließungsantrages des Bundesrats in Zusammenhang mit der HOAI 2013. Die Bundesregierung wurde gebeten, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der HOAI 2013 zu berichten. Dabei soll auch die Baukultur im Fokus der Betrachtungen stehen, da eine auskömmliche Entlohnung immer Basis für entsprechende Qualität sei, so Dr. Nüßlein.

Seine Vorbehalte gegen angebliche europarechtliche Bedenken, die einer verbindlichen Regelung ingenieurtechnischer Planungsleistungen entgegenstünden, brachte Dr. Nüßlein unter dem Beifall der Teilnehmer sehr deutlich zum Ausdruck



Dr. Joachim Knüpfer

und bot dem AHO für die weitere Arbeit seine politische Unterstützung an. Der Leiter der Abteilung Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) Ministerialdirektor Günther Hoffmann, skizzierte in seinem Beitrag zunächst den Verlauf des intensiven Novellierungsprozesses der HOAI 2013. Wenngleich mit Blick auf europarechtliche Bedenken nicht alle Erwartungen der Ingenieure im Zuge der Novellierung erfüllt werden konnten, so sei mit der HOAI 2013 die längst überfällige Modernisierung der Leistungsbilder und die Überprüfung der Honorartabellen mit spürbaren Anhebungen für den Berufsstand erfolgt, hob er als besonderen Erfolg der HOAI-Novellierung für den Berufsstand hervor. Im Hinblick auf die Auslegung von Einzelfragen der HOAI 2013 in dem Einführungsersass des BMVBS kündigte er kurzfristig weitere Gespräche auf Basis des bisherigen, konstruktiven fachlichen Austausches an.

Schriftform für Planer wichtiger denn je

Die Teilnehmer der hochkarätig besetzten Podiumsdiskussion „Was bringt die HOAI 2013 für die Praxis?“ unter der Moderation von Professor Hans Lechner, der den Evaluierungsprozess im BMVBS begleitet hat, reflektierten aus verschiedenen Fachbereichen die Ergebnisse und die Konsequenzen der HOAI 2013 für die Planungspraxis und kamen zu dem Ergebnis, dass es trotz der positiven Aktualisierung der Leistungsbilder noch viele Einzelfragen gibt, die verbessert, ergänzt oder klar gestellt werden müssten. Diskutiert wurden Fragen rund um die Abrechnung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik von Ingenieurbauwerken, die Bestimmung



Prof. Vladimír Benko; Dr. Ing. Erich Rippert;
Dipl.-Ing. Daniela Stifter; Prof. Hans Lechner

des Umfangs der mitzuverarbeitenden Bausubstanz beim Planen im Bestand, der Umgang mit dem neu eingeführten Abnahmeerfordernis als Fälligkeitsvoraussetzung, die Übergangsregelung (Stufen-/Optionsvertrag) bis hin zur Notwendigkeit der Vereinfachung von Vergabeverfahren. Besonders intensiv setzten sich die Teilnehmer mit den in der HOAI 2013 erweiterten Schriftformerfordernissen auseinander. Die Experten waren sich einig, dass durch die Vielzahl neuer, zeitlich nicht fixierter Schriftformerfordernisse mit einem Anstieg der Probleme einhergingen. So wurde als Beispiel für die Fülle neuer Schriftformerfordernisse § 4 Abs. 3 HOAI 2013 angeführt, der nunmehr die schriftliche Vereinbarung des Umfangs und Wertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz vorsieht. Ferner erfordert

§ 10 HOAI 2013 im Falle von nachträglichen Änderungen des Leistungsumfanges bzw. Wiederholungsleistungen neben der schriftlichen Einigung mit dem Auftraggeber besondere Sorgfalt bei der Vereinbarung, was im Einzelnen Gegenstand der ursprünglich beauftragten Leistungen war. Zu der Notwendigkeit der rechtsgeschäftlichen Abnahme als neue Fälligkeitsvoraussetzung in § 15 HOAI hat der AHO eine Arbeitshilfe entwickelt, die unter www.aho.de/Aktuelles abgerufen werden kann.

Regelmäßige Anpassung der Honorartafeln erforderlich

Trotz der Honorarsatzerhöhungen der HOAI 2013 ist eine regelmäßige Anpassung der Honorartafeln notwendig,

so die Bewertung der Präsentation des aktuellen AHO-Bürokostenvergleichs mit Aussagen zur Auskömmlichkeit ausgewählter Honorartafeln von im Jahr 2012 abgeschlossenen Projekten. Anhand einer Gegenüberstellung der Projektauswertung mit den Tafeln der neuen HOAI 2013 (mit entsprechender Leistung) konnte dargelegt werden, dass die Honorartafeln der HOAI 2013 im Bereich Objektplanung Gebäude im Wesentlichen deckungsgleich mit der Projektauswertung sind, während in den anderen Bereichen zum Teil markante Differenzen deutlich wurden. Dies resultiert aus dem Umstand, dass die Tafeln der HOAI 2013 mit Hilfe von mathematischen Verfahren entwickelt wurden, die nicht immer mit konkret abgerechneten Projekten in der Praxis übereinstimmen.

Ernst Ebert erhält die Ehrenmedaille der Bundesingenieurkammer

Im Rahmen der Feierlichkeiten zum 20-jährigen Jubiläum der Ingenieurkammer Sachsen am 17. Oktober 2013 in Leipzig erhielt der langjährige AHO-Vorstandsvorsitzende Dipl.-Ing. Ernst Ebert vor den 750 geladenen Gästen als Auszeichnung für sein unermüdliches Engagement für die Honorar- und Wettbewerbsinteressen der Architekten und Ingenieure die Ehrenmedaille der Bundesingenieurkammer. Der AHO-Vorstand gratuliert ganz herzlich zu dieser besonderen Würdigung.



von links: Dr. Kolbmüller, Ernst Ebert, Hans-Ullrich Kammeyer; (Foto: Tobias Tanzyna)

Neue EU-Schwellenwerte 2014/2015

Alle zwei Jahre werden die Schwellenwerte für Auftragsvergaben nach dem europäischen Vergaberecht an Wechselkursschwankungen angepasst. Zum Jahreswechsel war es wieder soweit. Bis Jahresende 2013 gelten noch die alten Schwellenwerte 2012/2013 gemäß EU-Verordnung 1251/2011. Mitte Dezember wurde die neue EU-Verord-

nung 1336/2013 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Ab dem 01. Januar 2014 gelten danach die folgenden, leicht erhöhten Schwellenwerte:

- Bauaufträge (bisher 5 Mio. Euro):
EUR 5.186.000,00;

- Dienstleistungs-/Lieferaufträge (bisher 200.000 Euro): **EUR 207.000,00;**
- Sektoren: Dienst-/Lieferleistungen (bisher 400.000 Euro): **EUR 414.000,00;**
- Verteidigung: Dienst-/Lieferleistungen (bisher 400.000 Euro): **EUR 414.000,00;**
- Bundesbehörden: Dienst-/Lieferleistungen (bisher 130.000,00): **EUR 134.000,00.**

Bundesrat – Beschluss zur Berufsqualifikationsrichtlinie

In seiner 917. Sitzung am 29. November 2013 hat der Bundesrat klargestellt, dass die Kompetenz zum Erlass von Regelungen über den Berufszugang bei den EU-Mitgliedstaaten liegt. In dem Beschluss vom 29.11.2013 (BR-Drs. 717/13) kritisiert der Bundesrat sowohl das Verfahren als auch die Methode der Evaluierung der EU-Kommission. Einen entscheidenden methodischen Mangel des Ansatzes macht er dabei an der Hervorhebung der Liberalisierung als gewichtigem Grund für (mögliche) Wachstumsbeschleunigung fest.

Keine der seitens der Kommission bislang in Bezug genommenen Untersuchungen lasse den Schluss auf die Wertschöpfung und die dazu geleisteten Entgelte zu. Bei diesem vom Bundesrat als einseitig eingestuften Ansatz bleibe die Frage der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen offen. Er hält daher die Annahme der Kommission, dass sich Zugangsbeschränkungen generell negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken, in ihrer Allgemeinheit für nicht haltbar. Nach Ansicht des Bundesrats

erfolgen Beschränkungen im Zugang zu freien Berufen und deren Ausübung allenfalls zum Schutz der Verbraucher vor unqualifizierten Dienstleistungserbringern, ohne damit den freien Zugang und die Berufsausübung als anderen Mitgliedstaaten unionsrechtswidrig auszuschließen oder zu behindern.

Die Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2013 (BR-Drs. 717/313) können Sie auf der Homepage des AHO unter: www.aho.de/Aktuelles abrufen.

Stufenweise Beauftragung von Planungsleistungen - Abrufzeitpunkt maßgeblich

1. Sieht ein Architektenvertrag für später - nach freier Entscheidung des Bauherrn - noch stufen- oder phasenweise zu übertragende Leistungen bereits Vergütungsregeln vor, so kommt der Vertrag über diese Leistungen zu den zuvor vereinbarten Bedingungen erst durch den Abruf zu Stande.

2. Maßgeblich für die Vergütung der dann noch zu erbringenden Leistungen ist die zum Zeitpunkt des Abrufes gültige HOAI (hier: HOAI 2009).

So die Leitsätze des Urteils des OLG Koblenz vom 06.12.2013 (Az. 10 U 344/13), das damit das erstinstanzliche Urteil des LG Koblenz vom 28.02.2013 (Az. 4 O 103/12) und die wohl herrschende Meinung in der Literatur (vgl. etwa Locher/Koeble/Frik, HOAI, 11. Auflage, § 56 Rn. 24; Grams/Weber, NZBau 2010, 337 m.w.N.) vollumfänglich bestätigt hat. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen. Beide Entscheidungen finden Sie auf der Homepage des AHO unter www.aho.de/Aktuelles.

Heft Nr. 31

Stand: Oktober 2013

Leistungsbild und Honorierung
HOAI – Ingenieurvermessung

Anwendbare

Fortschreibung der Anlage 1, Nr. 1.4
HOAI 2013

Bestellbar unter www.aho.de, 14,80 €



AHO intern - Termine

- 28.01.2014 Vorstandssitzung
- 26.03.2014 Vorstandssitzung
- 08.04.2014 Fachkommissionsleiterkonferenz
- 08.05.2014 AHO-Mitgliederversammlung
- 04.06.2014 Vorstandssitzung
- 10.09.2014 Vorstandssitzung
- 16.09.2014 Fachkommissionsleiterkonferenz
- 12.11.2014 Vorstandssitzung
- Mitte November – AHO-Herbsttagung (Termin wird noch bekannt gegeben.)



08.05.2014 - AHO-Mitgliederversammlung im Ludvig Erhard Haus.

Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer
AHO Ausschuss der Verbände
und Kammern der Ingenieure und
Architekten für die Honorarordnung e.V.

Uhlandstr. 14 · 10623 Berlin

Tel.: +49 30/3 10 19 17-0

Fax: +49 30/3 10 19 17-11

aho@aho.de · www.aho.de



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Herstellung:

DCM Druck Center Meckenheim GmbH
www.druckcenter.de